

[GO]

Antrag

Initiator*innen: Erweiterter Landesvorstand

Titel: Geschäftsordnung

Antragstext

1. Bezeichnung

Die Jugendorganisation Bund Naturschutz (BUNDjugend Bayern) ist der Kinder- und Jugendverband des Bund Naturschutz in Bayern e.V. Sie wird im Rahmen der Satzung des Bund Naturschutz in Bayern e.V. eigenverantwortlich und selbstständig tätig.

2. Aufgaben und Ziele

Die Aufgaben und Ziele sind in den Richtlinien der Jugendorganisation Bund Naturschutz in § 2 geregelt.

3. Jugendvollversammlung

Die Zusammensetzung und Aufgaben der Jugendvollversammlung sind in den Richtlinien der Jugendorganisation BUND Naturschutz in § 6 (2) und (5) geregelt.

4. Stimmrecht bei der Jugendvollversammlung

1. Das Stimmrecht wird gemäß § 6 (5) der Richtlinien geregelt.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder sind vor der Eröffnung der Jugendvollversammlung festzustellen.
3. Jede Person hat nur eine Stimme. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.

12 5. Einberufung der Jugendvollversammlung

13 Die Einberufung der Jugendvollversammlung ist in § 6 (4) und § 6 (10) der
14 Richtlinien der Jugendorganisation Bund Naturschutz geregelt.

14 6. Öffentlichkeit der Jugendvollversammlung

15 Die Jugendvollversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch
16 Beschluss aufgehoben werden. Über den Verlauf nicht öffentlicher Beratungen ist
17 Stillschweigen zu bewahren.

16 7. Leitung der Jugendvollversammlung

17 Die Jugendvollversammlung wird von einer dreiköpfigen Versammlungsleitung
18 geleitet, die nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit gewählt wird. Die
19 Wahl erfolgt offen und in Sammelabstimmung. Die
20 Versammlungsleitung kann das Führen des Protokolls an eine Person im Plenum oder
21 des Hauptamts delegieren.

19 8. Protokoll der Jugendvollversammlung

- 20 1. Die Versammlungsleitung benennt im Einvernehmen mit dem
21 Landesvorstand eine*n Protokollführer*in. Das Protokoll soll den
22 Gang der Diskussion in wesentlichen Punkten festhalten: mindestens
23 enthält es den Wortlaut der Anträge und der gefassten Beschlüsse
24 sowie alle Abstimmungsergebnisse.
- 25 2. Das Protokoll muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die
26 Tagesordnung, sowie alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift
abgegebenen Erklärungen beinhalten.
3. Auf Wunsch der Versammlungsleitung oder des*r aktuellen Redners*in
wird ein Wortprotokoll für die Dauer der Diskussion bzw. dessen
Redebeitrags angefertigt.
4. Das Protokoll muss spätestens sechs Wochen nach Schluss der
Versammlung an die im Protokoll als „anwesend“ vermerkten Personen
verschickt werden.
5. Das Protokoll muss auf der nächstfolgenden Jugendvollversammlung zur
Genehmigung vorgelegt werden und ist *spätestens zwei Wochen vor der
Versammlung an die zu diesem Zeitpunkt angemeldeten
Teilnehmenden* zu versenden.

27 9. Beschlussfähigkeit

- 28 1. Nach der Eröffnung der Jugendvollversammlung stellt der
29 Landesvorstand die Beschlussfähigkeit entsprechend § 6 (11) der
30 Richtlinien fest.
2. Die Jugendvollversammlung ist nicht mehr beschlussfähig, wenn im
Verlauf der Versammlung die Mehrheit, gemäß § 6 (11) (b) der
Richtlinien, unterschritten wird und ein stimmberechtigtes
Mitglied der Jugendvollversammlung die Beschlussfähigkeit
feststellen lässt.

31 10. Tagesordnung / Anträge

- 32 1. Der Landesvorstand erstellt einen Vorschlag der Tagesordnung und
33 versendet diesen zusammen mit der Einladung. Anträge müssen 3 Wochen
34 vor dem Termin der Jugendvollversammlung bei dem
Landesvorstand schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden (gemäß
35 § 6 (10) der Richtlinien). Auf diese Frist ist in der Einladung, die
36 sechs Wochen vor dem Termin der
Jugendvollversammlung verschickt sein muss, hinzuweisen.
- 37 2. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden grundsätzlich auf die
Tagesordnung der nächsten Jugendvollversammlung gesetzt, es sei
38 denn, dass der*die Antragsteller*in eine besondere
Dringlichkeit nachweisen kann. Über die Aufnahme solcher
Initiativanträge ist gesondert abzustimmen.
3. Werden fristgerecht eingereichte Anträge aus Zeitgründen nicht
behandelt, so werden sie auf die Tagesordnung der nächsten
Jugendvollversammlung gesetzt.
4. Über die Tagesordnung, sowie über Änderungsanträge zur Tagesordnung
lässt die Versammlungsleitung nach ihrer Wahl beschließen.

39 11. Arbeitsbericht

40 Der Landesvorstand hat auf der Frühjahrs-Jugendvollversammlung einen
41 Arbeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr abzugeben. Außerdem ist auf
jeder JVV ein Bericht über die Umsetzung vergangener
Anträge und Beschlüsse, sowie zukünftige Maßnahmen in Bezug auf diese
vorzulegen.

42 12. Rede- und Antragsrecht, Worterteilung

- 43 1. Alle Mitglieder der BUNDjugend Bayern sind, gemäß § 6 (7) der
Richtlinien, rede- und antragsberechtigt.
- 44 2. Die Versammlungsleitung führt eine Redner*innenliste, in der die
45 Reihenfolge der Redner*innen in der Regel nach dem Eingang der

46 Wortmeldungen festgelegt wird. Dabei werden Erstredner*innen
47 und Frauen* {1} Personen in dieser Reihenfolge bevorzugt. Sofern es
48 sachdienlich ist kann die Versammlungsleitung davon abweichen.
49 Mitgliedern des Landesvorstands kann die Versammlungsleitung
außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilen.

3. Antragsteller*innen können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Antragsberatung das Wort verlangen. Die weitere Vergabe des Wortes an die Antragsteller*innen regelt die Tagesleitung, auch außerhalb der Rednerliste.
Für den*die Antragsteller*in gilt eine generelle Begrenzung der Redezeit nicht.

50 13. Beschlussfassung

- 51 1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
52 gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt; bei
53 Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Richtlinienänderungen
54 bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Abgestimmt wird mit Stimmkarten.
- 55 2. Unmittelbar nach einer Abstimmung kann, bei begründetem Zweifel an
der Richtigkeit des Abstimmungsverfahrens, eine Wiederholung
verlangt werden. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die
Versammlungsleitung fest.
3. Liegen mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand vor, so ist über den
weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

56 14. Anträge zur Geschäftsordnung

- 57 1. Erhebt sich zu einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch,
58 so gilt er als angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung eines*r
Gegenredners*in abzustimmen.
2. Als Anträge zur Geschäftsordnung sind unter anderem zulässig:
 - 59 • Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 60 • Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - 61 • Antrag auf sofortige Abstimmung
 - 62 • Antrag auf Schluss der Debatte
 - 63 • Antrag auf Schluss der Rednerliste

- 64 • Antrag auf Wiedereröffnung der Debatte
- 65 • Antrag auf Wiedereröffnung der Rednerliste
- 66 • Antrag auf Begrenzung oder Verlängerung der Redezeit
- 67 • Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- 68 • Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- 69 • Antrag auf Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes
- 70 • Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
- 71 • Antrag auf Vertagung der Sitzung
- 72 • Antrag auf Quotierung der Redeliste (z.B. Erstredner*innenrecht oder Präferenzierung von Frauen*{1}-Meldungen)

73 Werden mehrere Anträge eines dieser Inhalte gestellt, so werden sie in vorstehender Reihenfolge behandelt.

74 1. Anträge auf Schluss der Debatte, Schluss der Redner*innenliste oder
 75 Begrenzung der Redezeit können nur von solchen stimmberechtigten Mitgliedern der Jugendvollversammlung gestellt werden, die selbst zur Sache noch nicht gesprochen haben und nicht auf der Rednerliste stehen.

76 2. Persönliche Erklärung: Nach Schluss der Aussprache zum jeweiligen Tagesordnungspunkt kann, nach Abstimmung über einen Antrag muss das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilt werden.

77 3. Wortentzug

78 Spricht ein*e Redner*in nicht zur Sache oder im Rahmen seiner Wortmeldung, kann
 79 ihn*sie die Versammlungsleitung zunächst ermahnen. Nach zweimaliger vergeblicher Ermahnung wird dem*der Redner*in das Wort für diese Wortmeldung entzogen

80 15. Zwangsvertagung von Tagesordnungspunkten

81 Der Landesvorstand oder die Versammlungsleitung kann Anträge, welche das
82 zukünftige Verbandsgeschehen mit schwerwiegenden Folgen versehen könnten oder
das Fortbestehen des Verbandes gefährden könnten,
zwangsweise und ohne Gegenrede auf die nächste JVV vertagen. Eine doppelte
Vertagung ist nicht möglich.

83 16. Wahlen

- 84 1. Zur Durchführung der Wahlen wird ein dreiköpfiger Wahlausschuss gewählt.
Die Wahl erfolgt offen und in Sammelabstimmung. Der Wahlausschuss bestimmt
aus seiner Mitte eine*n Leiter*in.
- 85 2. Der gesamte Ablauf der Wahlen wird durch die stetige Wahrung der
Öffentlichkeit gewahrt. Dies beinhaltet auch eine öffentliche Auszählung
der Stimmen.
- 86 3. Der*die Wahlleiter*in fordert die Mitglieder der Jugendvollversammlung
87 auf, Kandidat*innen vorzuschlagen. Die Wahlleitung befragt die
88 vorgeschlagenen Personen, ob sie bereit sind, zu
kandidieren. Ein*e Abwesende*r kann gewählt werden, wenn dem*der
Wahlleiter*in eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass der*die Abwesende
bereit ist, zu kandidieren und gegebenenfalls die Wahl
anzunehmen.
- 89 4. Eine Personalvorstellung findet statt. Auf Entschluss der Wahlleitung oder
90 auf Antrag findet eine Personalbefragung statt. Im Rahmen einer
91 Personalbefragung haben die Mitglieder der
92 Jugendvollversammlung die Möglichkeit, Fragen zur Person und zum Programm
an die Kandidat*innen zu stellen. Auf Antrag wird eine Personaldebatte
durchgeführt, wobei es keine Abstimmung benötigt.
Während der Personaldebatte können Mitglieder der Jugendvollversammlung
Stellungnahmen zur Person und zum Programm der Kandidat*innen abgeben.
Personaldebatten finden grundsätzlich unter
Ausschluss des*der Kandidat*in und der Öffentlichkeit statt. Das Wort wird
gemäß §12 (2) der Geschäftsordnung vom Wahlausschuss erteilt.
- 93 5. Der*die Wahlleiter*in führt die Wahl entsprechend § 19 (4), (7) und (8)
94 der Richtlinien durch. Der Landesvorstand ist getrennt mit geheimer
Stimmabgabe zu wählen. Auf Antrag kann bei dem
Landesvorstand ohne festes Aufgabengebiet geheime Sammelwahl beschlossen
werden.

- 95 6. Wahlberechtigt sind nur stimmberechtigte Mitglieder der
Jugendvollversammlung, welche das zugelassene Wahlalter nach § 20 der
Richtlinien erfüllen.
- 96 7. Der*die Wahlleiter*in gibt das Wahlergebnis bekannt. Gewählt ist, wer die
97 absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Enthaltungen sind zu
berücksichtigen. Die Wahlgänge erfolgen nach den
Richtlinien, insbesondere § 19 (4) (f)
- 98 8. Über die Wahl ist ein gesondertes Wahlprotokoll anzufertigen, das von
dem*der Wahlleiter*in und von dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen
ist.
- 99 9. Geschäftsjahr (Haushaltsjahr)

100 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

101 17. Verfahren zur Geschäftsordnung

102 Die Geschäftsordnung kann durch die stimmberechtigten Mitglieder der
103 Jugendvollversammlung geändert werden. Diese Beschlüsse können mit der Mehrheit
der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst und
geändert werden; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

104 18. Verteilung der Richtlinien und der Geschäftsordnung

105 Jedes Mitglied der Organe der Jugendorganisation BUND Naturschutz erhält die
Richtlinien der Jugendorganisation. Die Teilnehmer*innen der
Jugendvollversammlung erhalten die Geschäftsordnung.

106 19. Inkrafttreten

107 Eine stetig aktualisierte Form der Geschäftsordnung wird auf jeder
108 Jugendvollversammlung als erste Amtshandlung der Versammlungsleitung zum
Beschluss vorgelegt. Die Geschäftsordnung bleibt über die
Dauer der Versammlung für alle versammlungsrelevanten Themen hinweg bis zum
Beschluss der nächsten Geschäftsordnung in Kraft.

109 {1} Frauen* steht für Frauen, intersexuelle, transgender und nicht-binäre
Personen.